

tensteins.¹⁰⁹ Gleiche Kräfte wirkten in Liechtenstein wie in Vorarlberg: Lange herrschten die Grafen von Hohenems über das Gebiet des heutigen Fürstentums, wie über grosse Teile der österreichischen Nachbarschaft; hier wie dort standen die nach Freiheit strebenden Kräfte im Banne des schweizerischen Vorbildes.¹¹⁰

Das soziale Bild des Fürstentums im 18. Jahrhundert entbehrte nicht einer bunten Vielfalt. Man könnte die liechtensteinischen Bauern am ehesten als halbfrei bezeichnen, weil sie weder in absoluter Hörigkeit standen, noch volle Freiheit genossen. Nur die Walliser waren bis zu Ende des Mittelalters¹¹¹ wenigstens im Abzug und von Steuern frei. Die übrigen Untertanen entrichteten wie «Eigennannen» Steuern, leisteten Frondienste und gaben bis zum 16. Jahrh. das Besthaupt. Hingegen war der Fürst keineswegs Grundherr in dem Sinn, dass aller Grund und Boden von ihm hätte als Lehen entgegengenommen werden müssen, sondern der Grossteil des Bodens gehörte zu den Allmeinden der Nachbarschaften. Daneben waren auch Klöster Lehensherren, so gut wie die Bauern selbst allodialen Boden besassen.¹¹² In der beschränkten Freiheit der Bauern hielten sich Rechte und Pflichten die Waage. Der Absolutismus durchbrach das alte Ideal und trat gewaltsam aus der alten Ordnung heraus, und gerade hiedurch erklärt sich nicht zuletzt die Stagnation der politischen Kräfte, die zu Ende des 18. Jahrhunderts weit um sich griff.

In diesem Zustand trat das Fürstentum in jenes Zeitalter, das einerseits durch die französische Revolution, andererseits durch einen übertriebenen Spätabsolutismus bestimmt wurde und dessen Gegensätzlichkeit das alte Liechtenstein wie zwischen zwei Mühlsteinen zermalmte, weil eine fruchtbare Synthese zwischen Alt und Neu im gewaltigen Aktualisierungsprozess revolutionärer Ideen und in der wogenden Unruhe, von der das Abendland erfasst worden war, nicht möglich war. Die Tradition musste niedergerungen werden, um

109. Zösmaier, Monographie über Blumenegg, Liechtenst. Volksblatt, Jahrg. 1904, Nr. 28 und 29; Schädler, Rechtsgewohnheiten, 49. Vgl. Landsbrauch 1794 Nr. 10/28 ff.

110. Hirn, 23; vgl. Schupplers Bemerkung in der LBS., Nr. 9/52.

111. Joh. Bapt. Büchel, Die Einwanderung der Walliser, JB. (1926) 121 ff.

112. Zehntlisten, Pfa. Bendern; Vgl. Ritter, Urkunden, 92 f. G. Matt, Geschichte der Matt, Zug 1939 IV. Bd. 38. Ein Untertan aus der Herrschaft Feldkirch nannte einen Bürger von Mauren im Jahre 1737 «Stocklaibeigener».